

4032/AB
Bundesministerium vom 17.09.2019 zu 3988/J (XXVI.GP) bmf.gv.at
Finanzen

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0135-GS/VB/2019

Wien, 17. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3988/J vom 18. Juli 2019 der Abgeordneten Ing. Markus Vogl, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) umfasst die Prüfung der lohnabhängigen Abgaben und Beiträge und somit nur den Bereich der unselbstständig Beschäftigten.

Zu 1.a. und b.:

Nein.

Zu 1.c.:

Das war eine Entscheidung des Gesetzgebers.

Zu 2. bis 4.:

Die fachliche Führung des Prüfdienstes wird durch die Funktion zweier Fachvorstände mit zugewiesenen Expertinnen und Experten (Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht) wahrgenommen werden. Diese Fachvorstände werden - wie der Vorstand selbst - öffentlich ausgeschrieben und die jeweilige notwendige Spezialisierung wird im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bereits seit Beginn der GPLA Sozialversicherungsprüfungen von der Finanzverwaltung durchgeführt werden, deren Maßstab unter anderem auch die Beachtung des Anspruchsprinzips gemäß §49 ASVG ist.

Durch den gesetzlich eingerichteten Prüfbeirat wird überdies gewährleistet, dass Anliegen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Kommunen bestmöglich im Prüfdienst berücksichtigt werden.

Das laufende Projekt ist eines, das gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der GKK und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger abgewickelt wird, sodass die anstehenden Sachfragen auch einer gemeinsamen Entscheidung zugeführt werden.

Zu 5.:

Wie bereits ausgeführt, wird darauf hingewiesen, dass bereits seit Beginn der GPLA Sozialversicherungsprüfungen von der Finanzverwaltung durchgeführt werden, deren Maßstab unter anderem auch das Anspruchsprinzip gemäß §49 ASVG ist. Schulungen wurden seit 2003 laufend durchgeführt, die Aus- und Fortbildung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt seit Jahren gemeinsam mit der GKK. Diesbezüglich gibt es daher in der Übergangsphase keine unaufschiebbaren Schulungsmaßnahmen. Die Aufgaben der Prüferinnen und Prüfer werden sich mit 1. Jänner 2020 nicht ändern, zumal ja auch das Prüfpersonal der GKK dem Bundesministerium für Finanzen zugewiesen wird.

Das Personal, das sich jetzt in Ausbildung befindet, wird sämtliche Schulungsmaßnahmen bekommen, um den gesetzlichen Auftrag des Prüfdienstes bestmöglich erfüllen zu können.

Zu 5.a.:

Es wird festgehalten, dass aufgrund der verpflichtend zu absolvierenden Funktionsausbildung (FAB) GPLA alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in diesem Aufgabenbereich tätig sind, umfassend geschult sind. Ziel der FAB GPLA ist die Vermittlung von zielgruppenspezifischem Fachwissen und Methodenkompetenzen und die Gewährleistung eines einheitlichen Ausbildungsstandards aller GPLA-Prüferinnen und -Prüfer in der Finanzverwaltung und den Sozialversicherungsträgern. Sie umfasst eine Reihe von theoretischen Modulen und eine praktische/arbeitsplatzspezifische Qualifizierung.

Neben den FAB-Modulen werden laufend Trainings im Rahmen der spezifischen Weiterbildung für GPLA-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter angeboten.

Zu 5.b.:

Es ist geplant, die Aus- und Fortbildung der Prüferinnen und Prüfer in bewährter Form gemeinsam mit der ÖGK durchzuführen.

Zu 6.:

Der Gesetzgeber sieht hier vor, dass die Vorschreibung und Einbringung der Sozialversicherungsbeiträge durch die ÖGK erfolgt, die Zusammenführung der Prüforganisationen hat auf die Einbringung selbst keinen Einfluss.

Zu 7.:

Es ist nicht angedacht, die Prüfkapazitäten zu verringern. Durch einen neu einzurichtenden Erhebungsdienst mit Nachschaukompetenz wird der Prüfdienst über zusätzliches Personal für Sachverhaltsfeststellungen verfügen.

Zu 8.:

Nein.

Zu 9.:

Wie im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Thema schon mehrfach dargestellt wurde, zeigt eine Analyse der Ergebnisse, dass die Finanzverwaltung ab 2017 in der Betrachtung „Einzelfallergebnis pro Prüfung“ bessere Ergebnisse im Vergleich zu den Gebietskrankenkassen erzielt. Durch den Umstand, dass es zu keiner Reduktion der Prüfkapazitäten kommt, wird auch kein Minderergebnis erwartet.

Durch die Zusammenführung der Prüforganisationen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen wird des Weiteren die Koordinierung und erfolgreiche Durchführung von gemeinsamen Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen mit Einheiten der Betriebsprüfung der Finanzämter oder der Betrugsbekämpfung (z.B. Finanzpolizei, Steuerfahndung) effizienter gestaltet werden können.

Zu 10.:

Mit Stichtag 7. Juni 2019 betrug der Personalstand der GPLA bei den Finanzämtern 260 Vollzeitäquivalente (270 Köpfe).

Zudem sind derzeit 10 Arbeitsplätze für die GPLA in Ausschreibung.

Die Planstellen werden, abhängig vom Personalstand, in erforderlicher Anzahl zugewiesen.

Zu 11.:

Mit 1. Jänner 2020 werden die Prüforganisationen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung zusammengeführt. Dabei soll auch sukzessive ein Innendienst und ein Erhebungsdienst eingerichtet werden. Abhängig von den vom

Gesetzgeber vorgegebenen Vorgaben betreffend Vollzeitäquivalente wird mit Zusammenführung der Prüforganisationen für die Jahre 2020, 2021 und 2022 mit einem Personalstand von zumindest 700 Vollzeitäquivalenten geplant. Es darf versichert werden, dass das Bundesministerium für Finanzen selbstverständlich die Planungen an die Rahmenbedingungen des jeweils geltenden BFRG und BFG anpassen wird.

Zu 12.:

Die Aussage, dass nur jede dritte Planstelle nachbesetzt wird, hat den Personalstand des Bundes gesamt beinhaltet. Daher ist eine weitergehende Interpretation ohne Aufteilung auf die Planstellenbereiche nicht möglich. Die Entscheidung darüber obliegt überdies dem Gesetzgeber, der die Vorgaben betreffend Vollzeitäquivalente, also auch, ob tatsächlich nur jede 3. Planstelle nachbesetzt werden darf, beschließt.

Zu 13.:

Durch die geplante Variante der Zuweisung der Bediensteten der GKK entsteht auch für den einzelnen Bediensteten kein erkennbarer Nachteil. Sowohl die Bediensteten der GKK als auch die BMF-Bediensteten erhalten die Bezüge in bisheriger Höhe. Durch die Zuweisung bleiben die GKK-Bediensteten weiterhin Dienstnehmer der GKK/ÖGK.

Zu 14.:

Derzeit gibt es sieben Beschwerden beim VfGH. Es wird um Verständnis ersucht, dass das BMF zu laufenden höchstgerichtlichen Verfahren keine Stellung bezieht.

Der Bundesminister:

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

